



„Entgelt- und Zahlungsbedingungen“ zu den Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH

gültig ab 01.01.2010

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die jeweiligen Entgelte zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Transportkunden ohne Leistungsmessung monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen zu erheben, die auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden. In der Regel erfolgt eine Rechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen zum Ende eines Abrechnungsjahres.
3. Die Abrechnung bei Transportkunden mit Leistungsmessung erfolgt durch monatliche Rechnungslegung.
4. Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt.
5. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen wird dem Transportkunden spätestens 14 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt und ist dann jährlich aus der Rechnung zu ersehen.
6. Der Rechnungsbetrag der Monats- und Jahresrechnung ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
7. Die Bankverbindung ist aus der Rechnung zu entnehmen.
8. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und sonstige Nebenkosten in Rechnung gestellt.
9. Einwendungen gegen die Rechnung des Netzbetreibers ist nach Zustellung schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.
10. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist

- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind.
- die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Lieferanten selbst beantragt worden ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.